

Satzung des Vereins

From Street to School und Globales Lernen e.V.

Verein zur Förderung von Bildung in Liberia und Deutschland

(vormals Pro Liberia e.V.)

(Fassung vom 24.05.2017)

Präambel:

„Pro Liberia e.V.“ wurde im Jahr 2005 gegründet. Ziel war es, liberianischen Kindern und Jugendlichen Schulbildung zu ermöglichen. Die öffentliche Infrastruktur für Bildung war damals durch den 14jährigen Bürgerkrieg beinahe vollständig zerstört. Die Gründung des Vereins erfolgte aus der Schulfamilie des Pestalozzi-Gymnasiums, München heraus. Ausschlaggebend war die Schülerinitiative „Liberia-Arbeitskreis“.

2013 wurde eine stärkere Differenzierung der Unterstützung und eine persönlichere Kontaktaufnahme mit Schülerinnen und Schülern sowie ihren Begleiterinnen und Begleitern in Liberia vorgenommen. 2014 konnten mit den Geldern, die „Pro Liberia e.V.“ nach Liberia schickte, der Schulbetrieb für viele Kinder aufrechterhalten und Ebola-Prävention betrieben werden, während diese verheerende Seuche in Westafrika wütete. Liberia war eines der am stärksten betroffenen Gebiete.

Die von Pro Liberia e.V. geförderten Jugendlichen entwickelten in der Ebola-Krise zusammen mit ihren Betreuern neue und an die aktuellen und regionalen Bedürfnisse angepasste eigene Initiativen. Für dieses Engagement wurden erste Sponsoren und ehrenamtliche Helfer im eigenen Land gefunden. Solche Initiativen waren die Gründung des Reading-Rooms (kleine Bibliothek), der Writing-Competition (Schreibwettbewerb) sowie die Organisation von Privatunterricht und Aufklärungsaktionen. Dieselben Menschen, denen „Pro Liberia e.V.“ seit 2013 vertraute, begründeten ihren eigenen Vorstand. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erfolgte unter dem Namen „From Street to School“ 2016 in Monrovia unter Mitwirkung der ersten Vorsitzenden von „Pro Liberia e.V.“.

Der Name des liberianischen Vereins „From Street to School“ (FSTS) ist aus den öffentlichen Darstellungen von Pro Liberia e.V. entlehnt. Am Pestalozzi-

Gymnasium wurde gleichzeitig damit begonnen, Elemente Globalen Lernens einzurichten. Beispiele sind: der Afrikatag als Projekt- und Informationstag für die achte Jahrgangsstufe, jährlich eine Besuchsreise und der Aufbau einer Bibliothek für Globales Lernen. Im Schuljahr 2016/17 kam die schulübergreifende Zusammenarbeit mit der städtischen Berufsoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung hinzu (städt. BOS Wirtschaft).

Aus der beschriebenen Entwicklung ergibt sich für Pro Liberia e.V. die Notwendigkeit einer Satzungsänderung. Während das öffentliche Bildungswesen in Liberia weiterhin marode ist und unsere Hilfe dort noch immer dringend benötigt wird, haben sich doch die Möglichkeiten zur Selbstorganisation erheblich verbessert. Der neue Name von Pro Liberia e.V. und die vorliegende Satzung spiegeln diese Sachlage wider.

Unser Wunsch ist es, in beiden Ländern einen Rahmen für positive Entwicklung zu schaffen.

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet **From Street to School und Globales Lernen e.V. Verein zur Förderung von Bildung in Liberia und Deutschland** (vormals Pro Liberia e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. (VR 18670)

Artikel 2: Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung von Bildung und Globalem Lernen insbesondere in Liberia und Deutschland.

2.1 Zusammenarbeit mit Liberia

Dazu wird der in Liberia eingetragene Verein „From Street to School, inc“ unterstützt.

2.1.1 Die Satzungsziele von „From Street to School“ sind gemeinnützig und mildtätig. Registernummer: Monrovia/Montserado County, 4/27.2016. Code: 051715810; TIN: 500469012 – Certificate of Business Registration (non for profit). Die Aufgaben im Vereinsleben werden ehrenamtlich und uneigennützig wahrgenommen.

2.1.2 Artikel II der Satzung von FSTS formuliert Ziele und Tätigkeitsbereiche des Vereins. Für unsere Zusammenarbeit mit Liberia sind dabei folgende besonders wichtig (zusammenfassende Übertragung):

- Förderung von Kindern und Jugendlichen zu Schulbesuch und Ausbildung
- Sachleistungen für bedürftige Schüler und Schülerinnen
- Politische und soziale außerschulische Bildungsmaßnahmen, die zu Demokratisierung, Chancengleichheit von Mädchen, zu Frieden und sozialem Zusammenhalt, Geschlechter- und Kinderschutz und Konfliktbewältigung beitragen.
- Außerschulische Initiativen, die zu verbesserter Orientierung, Kommunikation und Bildung von Jugendlichen beitragen.

2.2 Zusammenarbeit als Liberiaprojekt

2.2.1 Unter dem Begriff Liberiaprojekt betreiben FSTS und **From Street to School und Globales Lernen e.V.**, sowie verschiedene, wechselnde Schülerprojekte ihre Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit gemeinsam.

2.2.2 Die Ressourcen für diese Öffentlichkeitsarbeit stellt **From Street to School und Globales Lernen e.V.** zur Verfügung.

2.2.3 Die Mitarbeit im Liberiaprojekt setzt die Übereinstimmung mit sämtlichen Satzungszielen, aber keine Mitgliedschaft bei **From Street to School und Globales Lernen e.V.** voraus.

2.3 Förderung von Globalem Lernen, insbesondere am staatlichen Pestalozzi-Gymnasium und der städt. BOS Wirtschaft, München

From Street to School und Globales Lernen e.V. trägt aktiv dazu bei inhaltlich fundiertes Globales Lernen zu ermöglichen.

2.4. Begegnung

Die Aktivitäten von **From Street to School und Globales Lernen e.V.** werden in persönlichen, brieflichen, telefonischen und digitalen Kontakten entwickelt. Persönliche Besuche von Liberianern in Deutschland und von Deutschen in Liberia werden angestrebt.

2.5 Finanzierung

From Street to School und Globales Lernen e.V. finanziert die Projekte zur Erreichung seiner Satzungsziele aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie öffentlichen oder privaten Fördermitteln.

2.5.1 Zuwendungen erfolgen ausschließlich in Übereinstimmung mit dieser Satzung von **From Street to School und Globales Lernen e.V.** .

2.5.2 Gefördert werden Projekte, die in nachvollziehbarer, strukturierter Form schriftlich dargestellt und diskutiert wurden.

Dazu müssen Nachfragen beantwortet und Einschränkungen berücksichtigt werden.

2.6 Bibliothek Globales Lernen

Am staatlichen Pestalozzi-Gymnasium und an der städtischen BOS Wirtschaft wird eine Bibliothek für Globales Lernen aufgebaut.

Artikel 3: Rechtlicher Rahmen

From Street to School und Globales Lernen e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Interessen sind ausgeschlossen. Es dürfen Rücklagen gebildet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen für die Zwecke des Vereins werden ihnen auf Antrag im angemessenen Umfang erstattet. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten. Jugendliche ab 14 Jahren bedürfen gemäß § 1629 Abs. 1 BGB der Einwilligungserklärung beider Elternteile, um Mitglied zu werden.

4.1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands.

4.2 Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.3 Alle Mitglieder verfügen über ein nicht übertragbares aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann durch eine schriftliche Einverständniserklärung auch in Abwesenheit ausgeübt werden.

4.4 Bei Abstimmungen kann eine Vollmacht erteilt werden, wenn die bei der nicht besuchten Versammlung zur Entscheidung stehenden Optionen bereits in der Einladung erkennbar gemacht wurden. Das Mitglied kann sich in diesem Fall auch durch ein Nichtmitglied vertreten lassen.

4.5 Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, ihm aber nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind Mitgliedern in allen Rechten gleichgestellt, außer in dem Recht sich auf Versammlungen vertreten zu lassen. Es gilt für sie Artikel 4.1-4.3, aber nicht Artikel 4.4 dieser Satzung.

4.6 Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der erste Beitrag wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Spätere Beitragszahlungen erfolgen jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

4.6.1 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

4.6.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.6.3 Es werden Spendenquittungen ausgestellt.

4.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung des Austritts, durch förmliche Ausschließung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn trotz Aufforderung ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem

Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Es werden keine Beiträge zurückerstattet.

4.8 Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende, wenn die Austrittserklärung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegt.

Artikel 5: Organe des Vereins

5.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und beruft sie durch schriftliche (Post oder Email) Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig ein.

Die Versammlung ist nach ordentlicher Einladung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind

- der Jahresbericht des Vorstands, bestehend aus dem Tätigkeits- und dem Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstands
- ggf. die Ersatzwahl oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter (s.4.4), es sei denn, es ist in dieser Satzung etwas Anderes vorgesehen.

5.1.1 Über den Abstimmungsmodus bei Wahlen (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mitgliederversammlung im Konsens.

5.1.2 Es gibt drei Wahlmöglichkeiten: Ja, Nein und Enthaltung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

5.1.3 Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung unterzeichnet.

5.1.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

5.2 Der Mitgliederbeirat

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand einen Mitgliederbeirat an die Seite stellen.

Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis. Der Beirat wird in Vorstandsgeschäfte und Entscheidungsprozesse mit einbezogen, wenn er oder der Vorstand dies wünschen. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand in seiner laufenden Arbeit zu unterstützen und seine Sichtweisen zu ergänzen.

5.3 Vorstand und Vertretung

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Erster Vorsitz 2. Zweiter Vorsitz 3. Schatzmeisteramt 4. Schriftführer

5.3.1 Der Verein wird vertreten durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und durch den Schatzmeister, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

5.3.2 Dieselben Personen sind für das Vereinskonto einzeln zeichnungs berechtigt.

5.3.3 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine oder die Quittung eines anderen Vorstandsmitglieds in Empfang und tätigt Zahlungen zugunsten der Vereinszwecke.

5.3.4 Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

5.3.5 Wie alle anderen Vereinsmitglieder üben auch die Vorstandsmitglieder und ihre Beiräte ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden allen Mitgliedern und den Vorständen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet oder als Spende quittiert.

5.3.6 Zu Vorstandssitzungen können in beratender Funktion von Fall zu Fall weitere Personen eingeladen werden.

Artikel 6: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. In diesem Fall gelten die beiden Vorsitzenden als Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des Pestalozzi-Gymnasiums München e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 7: Adresse des Vereins

Sitz des Vereins: Pestalozzi-Gymnasium, Eduard-Schmid-Str. 1, 81541 München

Eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München am 18.1. 2005, Geschäftsnummer VR 18670 Steuernummer: 143/844/27916 Aktueller Freistellungsbescheid vom 21.3.2017